



Inhalt, Nr. 18/2024

- Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 13.05.2024, 14:00 Uhr
- Allgemeinverfügung zum Vollzug des Waffengesetzes
- Änderung der Satzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten
- Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 13.05.2024, 14:00 Uhr

Nr. 2418 / Am Montag, den 13.05.2024, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 29.04.2024
2. Aufhebung der Allgemeinen Richtlinie für institutionelle Förderungen des Landkreises München im Förderbereich Soziales
3. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Allgemeinverfügung zum Vollzug des Waffengesetzes

Nr. 2419 / Vollzug des Waffengesetzes (WaffG); Ausnahmen von Erlaubnispflichten

Das Landratsamt München erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die volljährigen Teilnehmer am ISSF Weltcup München 2024 (Wettkampf und Training) vom 31.05. – 07.06.2024 auf der Olympia-Schießanlage Garching-Hochbrück (Ingolstädter Landstr. 110, 85748 Garching bei München) wird der Umgang mit Kleinkalibrigen Kurz- und Langwaffen sowie Druckluft- und Federdruckwaffen einschließlich der dazugehörigen Munition gemäß § 12 Abs. 5 WaffG von den Erlaubnispflichten unter nachstehend aufgeführten Bedingungen ausgenommen:

1.1. Der Umgang beschränkt sich auf den Besitz und die Mit-

nahme in die und aus der Bundesrepublik Deutschland.

1.2. Diese Ausnahme gilt nur, wenn eine Einladung für den ISSF Weltcup München 2024 vorliegt und eine dementisprechende Teilnahmebestätigung durch die Internationale Schießsportföderation e.V. München (ISSF) ausgestellt wurde.

1.3. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Verantwortung für die Waffen und der Umgang damit von einem volljährigen Teilnehmer der entsprechenden Sportdelegation zu übernehmen.

1.4. Die Ausnahmeregelung gilt vom 25.05. – 12.06.2024.

2. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

2.1. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Waffen mit der dazugehörigen Munition in der Waffenkammer der Olympia-Schießanlage Garching-Hochbrück aufzubewahren und die Waffen nur ungeladen und in einem verschlossenen Behälter zu transportieren. Außerhalb der Olympia-Schießanlage ist das Aufbewahren und Führen der Waffen nicht zulässig.

2.2. Die Einfuhr von Waffen und Munition in die Bundesrepublik Deutschland für den ISSF Weltcup München 2024 darf nur auf direktem Weg vom Grenzübergang / Flughafen zur Olympia-Schießanlage in Garching-Hochbrück bzw. zurück erfolgen. Waffen und Munition dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Abreise aus der Waffenkammer der Olympia-Schießanlage in Garching-Hochbrück entnommen werden.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt München aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Frau Dr. Aigner
Leitung Referat 4.2

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten

Nr. 2420 / Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München

Aufgrund des Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger

§ 1 Änderung einer Satzung

	Fassung vom 17.06.2020	Änderung zum 01.05.2024
Ab-satz	§ 2 Verdienstausfallentschädigung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger	§ 2 Verdienstausfallentschädigung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger
(2)	Selbständig Tätige erhalten für die Zeitversäumnis, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§1) entsteht, eine Verdienstausfallentschädigung von 34 € je Stunde Sitzungsdauer. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. Wenn ein Verbandsrat an zwei Sitzungen teilnimmt, deren Anfang und Ende nicht mehr als zwei Stunden auseinander liegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich Zwischenzeit bei der Ermittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zeiten zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr gewährt.	Selbständig tätige Verbandsräte erhalten eine Pauschalentschädigung von 50 € für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit aufgrund der Teilnahme an Sitzungen entstanden ist.

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2024 in Kraft. Kirchheim, bei München, den 10.04.2024

Stephan Keck
Zweckverbandsvorsitzender

Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Nr. 2421 / Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das von der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg ausgestellte Sparkassenbuch

Kontonummer

3411542776

Kontoinhaber

Johann Leinthal

wird für kraftlos erklärt. Auf das erlassene Aufgebot wurden innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht.

Christoph Göbel
Landrat

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet
www.landkreis-muenchen.de